

**Erster Nachtrag zur  
Verwaltungsvereinbarung  
zwischen Bund und Ländern  
über  
die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Liquiditätshilfe-  
krediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV),

und

das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,

der Freistaat **Bayern**, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

die Länder **Brandenburg** sowie **Berlin**, jeweils vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

das Land **Bremen**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Häfen,

das Land **Hamburg**, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,

das Land **Hessen**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land **Niedersachsen**, vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz,

das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

das **Saarland**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt,

den Freistaat **Sachsen**, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,

das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

den Freistaat **Thüringen**, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,

haben die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) geschlossen.

Die Bedingungen für die Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) aus Bundesmitteln sind in der Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung. Aus gegebenem Anlass werden die in der Anlage festgelegten Bedingungen angepasst. Die angepassten Bedingungen sind in der beigefügten überarbeiteten Anlage 1 enthalten. Diese überarbeitete Anlage tritt an die Stelle der Fassung vom 18. Juni 2009 (Datum der Zeichnung durch BMELV) und wird Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung.

Diese Nachtragsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch den Bund, vertreten durch das BMELV und das jeweilige Land in Kraft, unabhängig davon, ob andere als das unterzeichnende Land der Vereinbarung nicht oder erst später beitreten.

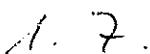
Für die **Bundesrepublik Deutschland**:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag



Bonn, den



2009

Für das Land **Baden-Württemberg**:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Im Auftrag

Stuttgart, den

2009

Für den Freistaat **Bayern**:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag

München, den

2009

Für die Länder **Brandenburg sowie Berlin** (vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg):

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Potsdam, den

2009

Für das Land **Bremen**:

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Häfen

Im Auftrag

Bremen, den

2009

Für das Land **Hamburg**:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag

Hamburg, den

2009

Für das Land **Hessen**:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Wiesbaden, den

2009

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Im Auftrag

Schwerin, den

2009

Für das Land **Niedersachsen**:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Im Auftrag

Hannover, den

2009

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

Düsseldorf, den

2009

Für das Land **Rheinland-Pfalz**:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Mainz, den

2009

Für das **Saarland**

Ministerium für Umwelt

Im Auftrag

Saarbrücken, den

2009

Für den Freistaat **Sachsen**:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dresden, den

2009

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

Magdeburg, den

2009

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-

Holstein

Im Auftrag

Kiel, den

2009

**Für den Freistaat Thüringen:**

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Im Auftrag

Erfurt, den

2009

**Bedingungen für die Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) aus Bundesmitteln**

**1. Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Stabilisierung der Liquiditätsslage landwirtschaftlicher Betriebe, um insbesondere Liquiditätsengpässe infolge der starken Preisrückgänge auf den Agrarmärkten in den Jahren 2008 und 2009 zu überbrücken.

**2. Gegenstand der Förderung**

Die Mittel werden als Zinsverbilligung für Programmkkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) zur Liquiditätssicherung gewährt, soweit die Verwendung der Darlehensmittel für betriebliche Zwecke erfolgt. Die Programmkkredite der LR werden nicht direkt, sondern im Hausbankenverfahren vergeben.

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe im Agrarerzeugnissektor<sup>1</sup>.

**3. Zuwendungsempfänger**

**3.1**

Gefördert werden Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. von Art. 2 VO (EG) Nr. 1535/2007 in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

**3.2**

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, Amtsblatt EU L 337 vom 21.12.2007, S. 35

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.1**

Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank, aus der die Höhe sowie die Laufzeit des zu verbilligenden Liquiditätssicherungsdarlehens hervorgeht und mit der die Hausbank bestätigt, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt.

##### **4.2**

Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor sind einzuhalten. Die Gesamtsumme aller einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 7.500 € nicht überschreiten. In diesem Zeitraum bereits gewährte oder beantragte De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sind anzurechnen. Eine Erklärung mit Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren ist vorzulegen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **5.1**

Die Förderung erfolgt im Haushaltsjahr 2009 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die von der Hausbank über die LR aus dem jeweiligen Programmkredit der Länder gewährt werden. Die Zuwendung ist nicht rückzahlbar und erfolgt als Anteilfinanzierung (Projektförderung).

##### **5.2**

Für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von vier Jahren wird eine Zinsverbilligung um 1 % gewährt. Die Darlehen sind Abzahlungsdarlehen mit gleich bleibenden, halbjährlichen Tilgungsraten sowie einem Tilgungsfreijahr.

In Höhe von bis zu 70 % der zuletzt grundsätzlich gemäß Bescheid des Jahres 2008 erhaltenen Betriebsprämienzahlung ist bis 10 Arbeitstage nach Erhalt der ersten ggf. anteiligen Betriebsprämienzahlung für das Jahr 2009, spätestens jedoch bis zum 30.12.2009, eine außerplanmäßige Tilgung der Darlehen ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. *In diesem Fall wird dem Endkreditnehmer abweichend von Absatz 1 Satz 1 für die Höhe des außerplanmäßig getilgten Betrages eine vollständige Zinsfreistellung, max. jedoch bis zu dem für die Preisklasse D<sup>2</sup> festgesetzten Endkreditnehmerzinssatz sowie max. bis zu den gemäß Nr. 4.2 zu beachtenden Grenzen, gewährt.* Im Bewilligungsbescheid ist auf die Tilgungsmöglichkeit hinzuweisen.

---

<sup>2</sup> Preisklasse D des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Höhe der zuletzt erhaltenen Betriebsprämienzahlung ist nachzuweisen.

5.3

Andere als die in der Nr. 5.2 genannten Liquiditätshilfedarlehen werden nicht gefördert. Margenaufschläge für die Hausbanken sind im Rahmen des risikogerechten Zinssystems (RGZS) zulässig. Die Darlehensbeträge sind auf volle Hundert € abzurunden.

5.4

Die Zuwendung nach diesen Bedingungen aus Mitteln des Bundes kann gleichzeitig neben Förderprogrammen der Länder gewährt werden, die sich auf die Förderung derselben Liquiditätshilfedarlehen der LR richten. Der Gesamtwert der für eine Darlehensaufnahme gewährten Beihilfen darf den in Nr. 4.2 genannten Betrag nicht übersteigen.

5.5

In den Zuwendungsbescheiden ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus Bundesmitteln erfolgt.

5.6

Die Bewilligungen durch die Länder müssen spätestens zum 15.11.2009 erfolgen. In die Bescheide ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Anforderung der Mittel durch die Hausbank bis spätestens 30.11.2009 bei der LR vorliegen muss, damit die Auszahlung der Zinsverbilligung noch im laufenden Haushaltsjahr möglich ist.